

H	1.03
	Seite 1

Betriebssatzung für das Wasserwerk Vechta der Stadt Vechta

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161,172), zuletzt geändert in Form einer Berichtigung (Nds. GVBl. 2018, S. 172), hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung vom 01.10.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Vechta nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Vechta“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 615.000,00 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser, der Bau sowie der Betrieb von Anlagen, die dem öffentlichen Parken dienen, der Bau sowie der Betrieb der Elektromobilität und der Bau und Betrieb von Blockheizkraftwerken.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Ver- und Entsorgungsbereich übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

H	1.03
	Seite 2

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom Verwaltungsausschuss eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt:

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b. Wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c. der Personaleinsatz,
 - d. die wirtschaftliche Führung,
2. die Entscheidung über sonstige Vergaben von Verträgen über Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,- €,
3. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen und sonstige Vergabeverfahren im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,- €.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Stadt Vechta bildet gem. § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 – 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

H	1.03
	Seite 3

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus vier Ratsmitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich zwei Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Weiterhin hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Vechta qua Amt einen stimmberechtigten Sitz.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

1. alle Angelegenheiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1b, Nr. 2 und Nr. 3, soweit die dort genannten Wertgrenzen überschritten werden,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 15.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt,
5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.500,00 € übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 7.500,00 € beträgt,
7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000,00 €,
8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Werkleiterin oder der Werkleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

H	1.03
	Seite 4

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Wasserwerkes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesens des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Vechta.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (4) Die Betriebsleitung stellt eine Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) auf und legt diese gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Vechta nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter. Die Beauftragung auf eine andere Person bleibt hiervon unberührt.

H	1.03
	Seite 5

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes Vechta der Stadt Vechta vom 19.12.2011 außer Kraft.

Vechta, den 07.11.2019

Stadt Vechta

Kater

Bürgermeister

(Verkündet am 13.11.2019 unter der Internetadresse <http://www.vechta.de>; nachrichtlicher Hinweis über die Bereitstellung der Satzung unter dieser Internetadresse in der Oldenburgischen Volkszeitung am 13.11.2019)

